

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung

A. Problem

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 (Az. 2 BvB 1/13, Rn. 625) war nach bisheriger Verfassungslage unterhalb der Ebene des Parteiverbots eine Streichung der staatlichen Parteienfinanzierung nicht möglich, solange eine Partei nicht verboten ist. Das galt bislang selbst in Fällen, in denen eine Partei nach den ausdrücklichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, dabei plan-voll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hinarbeitet, es jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehlt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) hat der verfassungs-ändernde Gesetzgeber von der ihm vorbehaltenen Möglichkeit gesonderter Sanktionierung unterhalb der Schwelle des Parteiverbots im Fall der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Nach dem neuen Absatz 3 des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) sind nun Parteien von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Über den Ausschluss entscheidet gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG das Bundesverfassungsgericht. Zugleich entfällt damit die steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien (Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG).

Dieser neuen Verfassungslage entspricht die geltende Gesetzeslage noch nicht.

B. Lösung

Für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 neu GG über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein Verfahren geschaffen (Artikel 1 des Entwurfs).

In Umsetzung der Anordnung des neuen Artikels 21 Absatz 3 GG scheidet durch Ergänzung des § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes (PartG) im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 neu GG eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus (Artikel 2 des Entwurfs).

Wenn eine Partei nach § 18 Absatz 7 PartG aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden ist, entfallen nach den Änderungen im Einkommensteuergesetz (Artikel 3 des Entwurfs) und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 4 des Entwurfs) sowie den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 5 des Entwurfs), des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 6 des Entwurfs) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7 des Entwurfs) auch die steuerrechtlichen Begünstigungen dieser Partei und von Zuwendungen an diese Partei, wie dies auf der Verfassungsebene der neue Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG anordnet

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft entsteht nicht. Für den Präsidenten des Deutschen Bundestages als zuständige Festsetzungsbehörde entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Feststellung etwaiger Rückerstattungsansprüche durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages fällt regelmäßig im Rahmen des Festsetzungsverfahrens an. Unabhängig davon wäre der Erfüllungsaufwand angesichts der ungewissen Zahl der Fälle nicht genau quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Es sind zusätzliche, im Einzelnen nicht näher bezifferbare Kosten im Falle einer Inanspruchnahme der neuen Verfahrensart beim Bundesverfassungsgericht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. über den Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung (Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes),“.

2. In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 1, 2, 4“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 1, 2, 2a, 4“ ersetzt.

3. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 1, 2, 4“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 1, 2, 2a, 4“ ersetzt.

4. Nach § 42 wird in der Überschrift des Zweiten Abschnitts die Angabe „§ 13 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 13 Nummer 2 und 2a“ ersetzt.

5. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig (Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes) oder von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist (Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden. Der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung kann hilfsweise zu einem Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, gestellt werden.“

6. In § 46 Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes“ eingefügt.

7. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

(1) Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Partei von der staatlichen Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die Partei kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der Entscheidung beantragen, den Ausschluss wieder aufzuheben. In der Begründung des Antrags ist auszuführen, welche der Umstände, auf die das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt hatte, weggefallen sind oder sich geändert haben. Für das Verfahren der Überprüfung gelten die §§ 38 und 44 sowie Absatz 1 entsprechend. Das Bundesverfassungsgericht gibt den Antragsberechtigten nach § 43 Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern; sie können dem Verfahren beitreten. Das Bundesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses kann wiederholt werden, wenn seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vier Jahre verstrichen sind.“

Artikel 2

Änderung des Parteiengesetzes

Dem § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a des Bundesverfassungsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ eingefügt.
2. In § 34g Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Parteiengesetzes“ ein Komma und die Wörter „sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Parteiengesetzes ist“ ein Komma und die Wörter „die nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 7 in dem Satzteil vor Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietsverbände“ ein Komma und die Wörter „sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ eingefügt.

2. Nach § 34 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 5 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ eingefügt.

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 13 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] entsteht.“

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 18a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, werden vor dem Semikolon am Ende ein Komma und die Wörter „und sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2017

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 (Az. 2 BvB 1/13, Rn. 625) war nach bisheriger Verfassungslage unterhalb der Ebene des Parteiverbots ein Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung nicht möglich, solange eine Partei nicht verboten ist. Das galt bislang selbst in Fällen, in denen eine Partei nach den ausdrücklichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, dabei planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hinarbeitet, es jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehlt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber von der ihm vorbehaltenen Möglichkeit gesonderter Sanktionierung unterhalb der Schwelle des Parteiverbots nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht. Nach Artikel 21 Absatz 3 GG sind nun Parteien von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Zugleich entfällt die steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

Der Entwurf soll die gesetzlichen Regelungen der neuen Verfassungsrechtslage anpassen und dementsprechend die staatliche Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes (PartG) und alle steuerlichen Begünstigungen ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 21 Absatz 4 GG beenden. Zudem ist das Verfahren für eine Entscheidung nach Artikel 21 Absatz 4 GG und eine Möglichkeit der Überprüfung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein Verfahren geschaffen (Artikel 1 des Entwurfs), das dem Parteiverbotsverfahren nachgebildet ist. Anders als beim Parteiverbot, bei dem zugleich die Auflösung der Partei erfolgt, kann bei einem Ausschluss von der Parteienfinanzierung die fortbestehende Partei nach vier Jahren (mit Wiederholungsmöglichkeit jeweils nach vier Jahren) eine Aufhebung des Ausschlusses beantragen, wenn Umstände, auf die das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, weggefallen sind oder sich geändert haben (Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs).

Wie im neuen Artikel 21 Absatz 3 GG bereits auf Verfassungsebene entschieden, scheidet im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG eine Partei wie im Fall des Parteiverbots ab dem Zeitpunkt der Entscheidung aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien aus; hierfür wird § 18 Absatz 7 PartG, der bislang diese Rechtsfolge für Fälle des Parteiverbots regelt, um einen neuen Satz 2 ergänzt (Artikel 2 des Entwurfs).

Wenn eine Partei nach § 18 Absatz 7 PartG aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden ist, entfallen nach den Änderungen im Einkommensteuergesetz (Artikel 3 des Entwurfs) und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 4 des Entwurfs) sowie den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 5 des

Entwurfs), des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 6 des Entwurfs) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7 des Entwurfs) auch die steuerrechtlichen Begünstigungen dieser Partei und von Zuwendungen an die-se Partei, wie dies auf der Verfassungsebene der neue Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG anordnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Artikel 1 des Entwurfs) ergibt sich aus Artikel 94 Absatz 2 Satz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Parteiengesetzes (Artikel 2 des Entwurfs) folgt aus Artikel 21 Absatz 5 GG (neu).

Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 3 des Entwurfs), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 5 des Entwurfs) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7 des Entwurfs) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 6 des Entwurfs) ist der Bund gemäß Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gesetzgebungsbefugt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig, um einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen entgegenzuwirken. Insbesondere wenn Erblasser, Schenker, Erbe oder Beschenkte in verschiedenen Ländern ansässig sind, könnte es bei einer föderalen Ausrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu mehreren konkurrierenden Steueransprüchen kommen. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen bedürfte es Vereinbarungen zwischen den Ländern, deren Koordinierung und Administration erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern würden ferner zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Komplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts würde massiv zunehmen. Eine einheitliche Erbschaft- und Schenkungsteuer wahrt darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland, da unterschiedliche Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastungen mittelbar zu Wettbewerbsnachteilen führen können (vgl. zu allem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, Rz. 107 ff.).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz hat keine Wirkungen, die einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung widersprechen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft entsteht nicht. Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Durch das Gesetz werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

keine Informations-pflichten eingeführt oder abgeschafft. Für den Präsidenten des Deutschen Bundestages als zuständige Festsetzungsbehörde entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Feststellung etwaiger Rückerstattungsansprüche durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages fällt regelmäßig im Rahmen des Festsetzungsverfahrens an.

Unabhängig davon wäre der Erfüllungsaufwand angesichts der ungewissen Zahl der Fälle nicht genau quantifizierbar. Es ist mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Steuerverwaltungen der Länder zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Es sind zusätzliche, im Einzelnen nicht näher bezifferbare Kosten im Falle einer Inanspruchnahme der neuen Verfahrensart beim Bundesverfassungsgericht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG)

Der neue Artikel 21 Absatz 3 GG regelt den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von staatlicher Finanzierung. Über diesen Ausschluss entscheidet nach dem neuen Artikel 21 Absatz 4 GG das Bundesverfassungsgericht. Dazu werden durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die erforderlichen Verfahrensregelungen getroffen. Außerdem werden die – sachlich unveränderten – Regelungen des Parteiverbotsverfahrens im Bundesverfassungsgerichtsgesetz redaktionell an die Neufassung von Artikel 21 GG angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 13 Nummer 2a BVerfGG)

Die Einfügung von Nummer 2a in den § 13 BVerfGG ergänzt den Katalog der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts um die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des im neuen Artikel 21 Absatz 3 GG ermöglichten gesetzlichen Ausschlusses einer politischen Partei von der staatlichen Finanzierung vorliegen.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 4 BVerfGG)

Die Aufzählung der Verfahren, bei denen es zu einer dem Antragsgegner nachteiligen Entscheidung einer qualifizierten Mehrheit im Senat (zwei Drittel) bedarf, wird um das neue Verfahren nach § 13 Nummer 2a BVerfGG ergänzt. Damit wird der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse dem Parteiverbot gleichgestellt. Das erscheint angesichts der Auswirkungen, die ein Ausschluss von der staatlichen Finanzierung auf die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Partei im politischen Wettbewerb hat, sachgerecht.

Zu Nummer 3 (§ 28 Absatz 1 BVerfGG)

Die Aufzählung der Verfahren, bei denen für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend gelten, wird um das neue Verfahren nach § 13 Nummer 2a BVerfGG ergänzt. Das Verfahren folgt damit insoweit den gleichen Regeln wie das Parteiverbotsverfahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des III. Teils)

Das neue Verfahren nach § 13 Nummer 2a BVerfGG wird wegen seiner sachlichen Nähe zum Parteiverbotsverfahren ebenfalls im zweiten Abschnitt des III. Teils normiert, der bislang das Parteiverbotsverfahren regelt. Die Überschrift dieses Abschnitts wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 43 BVerfGG)

Die bisherige Regelung der Antragsberechtigung im Parteiverbotsverfahren wird in Satz 1 auf das Verfahren über den Ausschluss von der staatlichen Finanzierung erweitert. Das hat zur Folge, dass sich die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts, sofern nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich auf beide Verfahrensarten gleichermaßen beziehen. Dies gilt namentlich für die Regelung in § 43 Absatz 2 BVerfGG (Antragsberechtigung einer Landesregierung nur hinsichtlich einer Partei, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt), aber auch für Regelungen über die Vertretung der Partei (§ 44 BVerfGG) und das Vorverfahren (§ 45 BVerfGG) sowie für die Verweisungsregelung in § 47 BVerfGG (Durchsuchung, Antragswiederholung).

Satz 2 zufolge kann der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung hilfsweise zu einem Verbotsantrag gestellt werden. Zwar ist die grundsätzliche Statthaftigkeit von Hilfsanträgen in der verfassungsgerichtlichen Verfahrenspraxis bereits anerkannt. Ihre Zulässigkeit wird aber davon abhängig gemacht, dass über Haupt- und Hilfsantrag im selben Verfahren entschieden werden kann (vgl. etwa BVerfGE 27, 240, 243). Satz 2 schließt die deshalb hier möglichen Zweifel an der Zulässigkeit einer hilfsweisen Antragstellung durch ausdrückliche Regelung aus. Probleme bei der praktischen Handhabung sind davon nicht zu erwarten, weil für beide Verfahrensarten die gleichen Verfahrensregeln gelten.

Zu Nummer 6 (§ 46 BVerfGG)

Die Ergänzung stellt klar, dass § 46 BVerfGG nur die Entscheidung über den Antrag betrifft, ob eine Partei verfassungswidrig im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 GG ist. Die in § 46 geregelte Entscheidung schließt damit – wie bislang und ohne sachliche Änderung – das Verfahren in den Fällen des § 13 Nummer 2 BVerfGG ab.

Zu Nummer 7 (§ 46a BVerfGG)

Der neue § 46a BVerfGG regelt in seinem Absatz 1 die Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 23 Absatz 3 GG, das heißt die Entscheidung, die das Verfahren in den Fällen des neuen § 13 Nummer 2a BVerfGG abschließt. Danach stellt das Bundesverfassungsgericht bei Begründetheit des Antrags fest, dass die Partei von der staatlichen Finanzierung nach § 18 PartG ausgeschlossen ist. Eine andere staatliche Finanzierung im Sinne des neuen Artikels 21 Absatz 3 GG als die in § 18 PartG geregelte sieht das geltende Recht nicht vor.

Eine Möglichkeit, den Ausschluss von dieser Finanzierung zu befristen, etwa in Anlehnung an die zur Grundrechtsverwirkung getroffene Regelung in § 39 Absatz 1 BVerfGG, sieht der Entwurf nicht vor, weil im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Finanzierungsausschluss nicht absehbar sein wird, wann dessen Voraussetzungen wieder entfallen sein könnten. Aus diesem Grunde ist auch nicht ersichtlich, wie eine Befristungsmöglichkeit sich vom Bundesverfassungsgericht überzeugend handhaben lassen könnte. Deshalb besteht nach Absatz 2 anstelle einer Befristung die Möglichkeit zur Überprüfung einer Ausschlussentscheidung, um dem Fall Rechnung tragen zu können, dass der Ausschluss einer Partei von der staatlichen Finanzierung wegen ihrer mittlerweile erfolgten Neuausrichtung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Überprüfung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1 auf Antrag der betroffenen Partei. Ein solcher Antrag kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der Ausschlussentscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellt wer-

den. Die Fristbemessung berücksichtigt, dass eine Neuausrichtung einer Partei realistischerweise einen mehrjährigen Prozess darstellt (z.B. Erarbeitung eines neuen Parteiprogramms, Wechsel von Führungspersonal der Partei, Änderung des Verhaltens der Anhänger u.ä.). Die Überprüfungsmöglichkeit nach vier Jahren stellt einen schonenden Ausgleich her zwischen einerseits dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien und andererseits dem aus dem Prinzip der wehrhaften Demokratie folgenden staatlichen Interesse, im rechtlich geregelten Rahmen verfassungsfeindliche Bestrebungen auch unter Einsatz von V-Leuten auf den Führungsebenen aufklären zu können. Schließlich verhindert die Frist eine Belastung des Bundesverfassungsgerichts und der staatlichen Behörden mit sich in kurzer Folge wiederholenden Aufhebungsanträgen. Satz 2 konkretisiert die nach § 23 Absatz 1 Satz 2 BVerfGG bereits allgemein geltenden Begründungspflichten für den Überprüfungsantrag da-hingehend, dass namentlich darzulegen ist, welche der Umstände, auf die das Bundesverfassungsgericht die Ausgangsentscheidung gestützt hatte, sich geändert haben oder weggefallen sind. Die Regelung beugt substanzlosen Überprüfungsanträgen vor, die sich nicht konkret mit den Sachverhaltsfeststellungen der Aufhebungsentscheidung auseinandersetzen und insofern keine neuen Tatsachen vor-tragen. Danach ungenügend begründete Anträge sind bereits unzulässig.

Satz 3 stellt klar, dass die Überprüfung weitgehend den Verfahrensvorgaben der Ausgangsentscheidung folgt, namentlich hinsichtlich der Vertretung der betroffenen Partei (§ 44 BVerfGG), der Entscheidung (§ 46a Absatz 1 BVerfGG in der Fassung des Entwurfs) sowie einer Beschlagnahme und Durchsuchung (§ 38 BVerfGG). Keine Anwendung findet dagegen die Regelung über das Vorverfahren (§ 45 BVerfGG), das – wie das dort vorgesehene Äußerungsrecht des für die Partei Vertretungsberechtigten zeigt – zu einem von der Partei selbst gestellten Überprüfungsantrag nicht passt. Zur Antragsberechtigung und zur Antragswiederholung enthält der neue § 46a Absatz 2 BVerfGG eigene, spezielle Regelungen, die § 43 BVerfGG und § 47 in Verbindung mit § 41 BVerfGG vorgehen.

Satz 4 gibt allen Antragsberechtigten nach § 43 BVerfGG das Recht, sich zu dem Überprüfungsantrag zu äußern und dem Verfahren beizutreten. Durch einen Beitritt können sie auch im Überprüfungsverfahren Verfahrensteilnehmer werden.

Satz 5 eröffnet dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, über den Überprüfungsantrag auch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dies wird namentlich dann in Betracht kommen, wenn der Überprüfungsantrag sich als unzureichend begründet beziehungsweise unzulässig erweist und damit eine Situation besteht, in der das Bundesverfassungsgericht im Verfahren über die Ausgangsentscheidung nach dem (nur) dort anwendbaren § 45 BVerfGG keine mündliche Verhandlung durchzuführen hätte. Die Möglichkeit, nach § 24 BVerfGG zu verfahren, bleibt unberührt.

Satz 6 bestimmt, dass ein erfolgloser Überprüfungsantrag erst wiederholt werden kann, wenn seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vier Jahre verstrichen sind. Die Regelung greift die Fristvorgabe für die Erstüberprüfung auf; die für ihre Bemessung in Satz 1 maßgeblichen Erwägungen gelten für eine erneute Überprüfung in gleicher Weise. Satz 6 schließt weitere Überprüfungsanträge nicht aus, macht diese aber jeweils vom erneuten Ablauf der Frist von vier Jahren abhängig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Parteiengesetzes - PartG)

Die Änderung des § 18 Absatz 7 PartG setzt den in Artikel 21 Absatz 3 GG (neu) geregelten Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Finanzierung im Parteiengesetz um. § 18 Absatz 7 Satz 2 PartG knüpft dabei an die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach dem neuen § 46a Absatz 1 BVerfGG (Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs) an, nach dem das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass eine Partei von der staatlichen Finanzierung nach § 18 PartG ausgeschlossen ist, wenn sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG als begründet erweist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach § 18 Absatz 7 Satz 2 PartG scheidet in einem solchen Fall die Partei - wie im Fall eines Parteiverbots - ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Ausschluss der Partei von der staatlichen Finanzierung gemäß § 46a Absatz 1 BVerfGG aus der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 PartG aus. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Festsetzung von staatlichen Mitteln nach § 19a PartG nicht mehr erfolgen, da ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Ausschluss der Partei von der staatlichen Finanzierung gemäß § 46a Absatz 1 BVerfGG kein Anspruch auf staatliche Mittel mehr entstehen kann. Abschlagszahlungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 PartG sind nach § 20 Absatz 2 Satz 1 PartG zurückzuzahlen, soweit ein Anspruch nicht entstanden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG)

Zu Nummer 1 (§ 10b Absatz 2 Satz 1 EStG)

Nach Artikel 21 Absatz 3 GG (neu) sind Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien. Durch die Ergänzung des § 10b Absatz 2 Satz 1 EStG wird diese neue verfassungsrechtliche Rechtslage einfachgesetzlich im Einkommensteuergesetz nachvollzogen. Durch den Verweis auf § 18 Absatz 7 PartG (neu) sind Zuwendungen an Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ab dem Zeitpunkt der dies feststellenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 21 Absatz 4 GG nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Zuwendungen an Parteien, die von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen sind, können weiterhin abgezogen werden, wenn die Zuwendung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt ist und der Zuwendende bis zu diesem Zeitpunkt eine Zuwendungsbestätigung erhalten hat bzw. die Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (§ 50 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Für Zuwendungsbestätigungen, die eine Partei, die von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausstellt, besteht kein schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des § 10b Absatz 4 Satz 1 EStG. Denn aufgrund der zu erwartenden hohen medialen Berichterstattung über eine solche Entscheidung wird dem Zuwendenden bekannt oder zumindest grob fahrlässig unbekannt sein, dass die Zuwendungsbestätigung unrichtig ist.

Zu Nummer 2 (§ 34g Satz 1 Nummer 1 EStG)

Hinsichtlich der Änderung des § 34g Satz 1 Nummer 1 EStG gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Insbesondere verweist § 34g Satz 3 EStG auf § 10b Absatz 4 EStG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sieht vor, dass für Zuwendungen an Parteien, die von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen sind, auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis nicht zulässig ist. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und § 34g Satz 1 Nummer 1 EStG (neu) sind Zuwendungen an Parteien, die nach § 18 Absatz 7 PartG von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen sind, steuerlich nicht abziehbar. Die Frage eines vereinfachten Zuwendungsnachweises stellt sich für derartige Zuwendungen daher nicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 KStG)

Die Änderung des § 5 Absatz 7 Satz 1 KStG trägt den neu eingefügten Absätzen 3 und 4 des Artikels 21 GG Rechnung, nach denen für politische Parteien, die von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen sind, auch eine steuerliche Begünstigung entfällt. Auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes wird verwiesen. Der Verweis auf § 18 Absatz 7 PartG stellt somit sicher, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger da-rauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses der Partei von der staatlichen Finanzierung nicht mehr persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die Versagung der Steuerbefreiung erstreckt sich dabei auch auf etwaige Gebietsverbände der betreffenden Partei.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 3b KStG)

Der neu eingefügte Absatz 3b und die in § 5 Absatz 7 Satz 1 KStG enthaltene Bezugnahme auf § 18 Absatz 7 Satz 2 des Parteiengesetzes legt fest, dass die Steuer-befreiung erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2017 und dem Zeitpunkt des Ausschlusses von der Parteifinanzierung entfällt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a ErbStG)

Nach Artikel 21 Absatz 3 GG (neu) sind Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien. Durch die Ergänzung des § 13 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a ErbStG wird diese neue verfassungsrechtliche Rechtslage einfachgesetzlich im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nachvollzogen. Durch den Verweis auf § 18 Absatz 7 PartG (neu) sind Zuwendungen an Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ab dem Zeitpunkt der dies feststellenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 21 Absatz 4 GG nicht mehr steuerbefreit.

Zu Nummer 2 (§ 37 Absatz 13 ErbStG)

Die Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a ErbStG ist erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

Die in § 4 Nummer 18a UStG bestehende Befreiung wird eingeschränkt. Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit die-se im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kosten-erstattung ausgeführt werden, werden nur von der Umsatzsteuer befreit, wenn die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 PartG von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.